

# PRESSEINFORMATION

Erfurt, den 06.08.2019

## Neue Regelmodelle für Kinder bei Trennung und Scheidung

### I.Hintergrund

Bisher gilt im Familienrecht das „**Residenzmodell**“ als Regel: Das Kind lebt bei einem Elternteil, das Sachunterhalt leistet, das andere Elternteil leistet Barunterhalt. Das Elternteil, bei dem das Kind nicht seinen Lebensmittelpunkt hat, bekommt ein Umgangsrecht. Seit einiger Zeit verstärkt sich die **Reformdiskussion** hinsichtlich der rechtlichen und praktischen Ausgestaltung des Sorgerechts und der Betreuung von gemeinsamen Kindern nach Trennung und Scheidung.

Bestimmte Protagonisten fordern, dass das sog. „**Wechselmodell**“ als Regelfall ins Familienrecht des BGB aufgenommen wird. Danach teilen sich beide Elternteile die Betreuung und Versorgung des Kindes. Keiner der Beteiligten ist dann mehr verpflichtet, Barunterhalt zu zahlen; alle Unterhaltsverpflichtungen werden in tatsächlichen Sachleistungen erbracht. Alle sorgerechtlichen Entscheidungen müssen die beiden Elternteile gemeinsam treffen, z.B. auch Entscheidungen zu schulischen Fragen.

Für das Kind bedeutet das wechselnden Aufenthalt in zwei verschiedenen Wohnungen und ggf. auch der Besuch unterschiedlicher Schulen usw. Das Wechselmodell wird mit Verweis auf die größere Gleichberechtigung der Elternteile von den Befürwortern favorisiert. Kritiker geben zu bedenken, dass bei solchen familienrechtlichen Entscheidungen nicht die Situation der Eltern, sondern das Wohl und die gute Entwicklung des betroffenen Kindes den Ausschlag geben sollten.

Diese **vorrangige Bedeutung des Kindeswohls bei der Entscheidung über das Wechselmodell** stellen auch neuere Gerichtsentscheidungen in den Vordergrund, wie ein Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 1. Februar 2017. Allerdings geht diese Entscheidung noch davon aus, dass das Wechselmodell auch gegen den Willen eines der Elternteile angeordnet werden könnte. Mittlerweile hat hier eine differenzierte Betrachtung bei den „Obergerichten“ eingesetzt. So führt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Bremen vom 20. August 2018 als Leitsatz an: „Die gerichtliche Anordnung eines paritätischen Wechselmodells setzt eine bestehende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraus.“ Und weiter: „Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes.“

Aktuell läuft die **Reformdiskussion auch im Bundestag**. Ein Antrag der FDP-Fraktion sieht vor, das Wechselmodell im Familienrecht als Regelfall einzuführen. Dem steht ein Antrag der LINKE-Fraktion gegenüber, der bei entsprechender Berücksichtigung des Kindeswohls auch das Wechselmodell vorsieht, aber nicht als Regelfall und vor allem dann nicht, wenn das Kind das Wechselmodell nicht will und/oder ein Elternteil seine Nichteignung z.B. durch Gewaltanwendung „belegt“ hat. Darüber hinaus sollen auch das Unterhaltsrecht und weitere sozialrechtliche Regelungen so angepasst werden, dass es für die Betroffenen bei Anwendung des Wechselmodells keine finanziellen Benachteiligungen gibt. Mitte Februar fand zu beiden Anträgen im Bundestag eine Anhörung statt. Eine Reihe von Anzuhörenden äußerten ernsthafte Zweifel an der Eignung des Wechselmodells als familienrechtlichen Regelfall. Ähnliche Ergebnisse hat auch schon die Anhörung im Landtag von Rheinland-Pfalz im Juni 2018 erbracht.

## **II. „Problembaustellen“ mit Thüringen-Bezug**

Dennoch ist aus Gesprächen mit Betroffenen und Praktikern zu erfahren, dass in Thüringen zahlreiche familiengerichtliche Entscheidungen offensichtlich nicht so abgewogen und differenziert am Kindeswohl orientiert gefällt werden, wie die oben genannte Beispielenentscheidung aus Bremen. Dies hängt offenbar mit der erheblichen Arbeitsbelastung der Richter und anderer Beschäftigter bei Familiengerichten zusammen. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach der Eignung der Gutachter, die von den Gerichten zur Klärung von Einzelfragen bei der Entscheidung über das Wechselmodell beauftragt werden. Hinzu kommt die Frage nach den fachlichen Qualifikationen der Richter zur Bewertung bzw. Auswertung dieser Gutachten.

Eine weitere „Baustelle“ ist die Tatsache, dass in Familiensachen immer noch der Grundsatz gilt, dass alle Kosten hälftig geteilt werden. Das kann dazu führen, dass Betroffene Gutachterkosten in Höhe von mehreren Tausend Euro bezahlen müssen, obwohl sie es nicht beantragt hatten und auch das Gerichtsverfahren nicht verloren haben. Damit hat sich auch die Kinderkommission des Bundestages - besonders mit Blick auf Kindschaftsverfahren - beschäftigt und u.a. mehr Weiterbildung gefordert.

## **III. Bisherige Aktivitäten der LINKE-Fraktion im Thüringer Landtag**

Zur weiteren Aufklärung hinsichtlich der konkreten Situation in Thüringen hat Margit Jung, familienpolitische Sprecherin der LINKE-Fraktion, mehrere parlamentarische Anfragen gestellt, deren Beantwortung folgende Kernaussagen brachte:

Zum **Wechselmodell in Thüringen** (Drucksache 6/6613) betonte das Justizministerium die gemeinsame Verantwortung und in der Praxis paritätische Organisation der Eltern gegenüber den Kindern. Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht sind ausschließlich am Kindeswohl auszurichten, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten der Eltern sind unabdingbar. Welche Ausgestaltung das Wechselmodell mit Blick auf das Kindeswohl haben sollte, ist in der Fachdiskussion umstritten. Bei Gewaltproblematiken liegt eine „hocheskalierte“ Familiensituation vor. Es geht immer um verantwortungsvoll zu treffende Einzelentscheidungen.

Antwort auf Mündliche Anfrage „**Wechselmodell und Familiengerichte**“ (LINKE-Abgeordnete Karola Stange, Drucksache 6/6600): Im Jahr 2018 in Thüringen etwas mehr als insgesamt 40 Vollzeit-Richter-Stellen für Familiensachen. Im Durchschnitt wurden auf einer Richter-Stelle rund 336 Verfahren erledigt (z.B. Sorgerechts-Entscheidungen, Adoptionsfälle). Richter sind gehalten, sich fortzubilden. Die einigermaßen verbindliche Fortbildungspflicht wurde aber erst kürzlich mit dem neuen rot-rot-grünen Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz eingeführt. Konservative Fachkreise halten eine Fortbildungspflicht für Richter für einen rechtswidrigen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die richterliche Unabhängigkeit als Verfassungsgarantie „nur“ auf die richterliche Spruchbarkeit als die eigentliche Prozessführung und Urteilsfindung bezieht, nicht auf die Frage der dafür notwendigen verpflichtenden Qualifikation.

Zur Fragen der **Gutachterqualifikation und den Gutachterkosten**: Die Gutachter in Familiensachen müssen über Qualifikationen wahlweise aus den Bereichen (Jugend)-Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie, Medizin, Pädagogik oder Sozialpädagogik verfügen. Es gibt keine Spezialisierung zum Wechselmodell (DS 6/6600). Das Justizministerium betont in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage zu Gutachterkosten (siehe Landtagsprotokoll vom 04.07.19, S. 98 bis 100; Kopie anbei): Die Kostenentscheidung ist immer eine Einzelfallentscheidung des Gerichts, in die auch soziale Aspekte einbezogen werden können (aber nicht müssen). Betroffene können/müssen mit Rechtsbehelfen wie „Erinnerung“ und „Beschwerde“ gegen problematische Kostenentscheidungen vorgehen.

## **IV. Mögliche weitere Schritte**

Keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelfall - wenn nötig Position auch über Bundesratsinitiative befördern. Durch sachlichen Diskussionsprozess unter Einbeziehung Betroffener sollten Familiengerichte in Thüringen für eine sehr verantwortungsvolle Anwendung des Wechselmodells sensibilisiert werden. Es sollte keine Anwendung finden in Konfliktfällen und Fällen von Gewaltproblematik oder bei logistischen Problemlagen, wie weit auseinanderliegende Wohnsitze der Elternteile.

Verstärkte (verpflichtende) Qualifizierung und Spezialisierung der Familienrichter und des gutachterlichen Personals in Familiensachen. Reform der Regelungen zu den Gutachterkosten. Statt relativ freien Ermessens der Gerichte mehr feste Kriterienkataloge für mehr Rechtssicherheit und soziale Kostengestaltung zugunsten Betroffener.

### **Befragungen der Kinder**

- Erstellung eines standardisierten Fragenkatalogs durch Psychologen für Richter und Verwaltungsbeamte (VB)
- Aufzeichnung (Kamera/Tonaufnahme) der Befragung, um Mehrfachbefragungen, Falschinterpretationen/subjektive und unvollständige Wiedergabe der Aussagen zu vermeiden
- Es dürfen ausschließlich speziell weitergebildete Psychologen mit Zusatz der Kinder-Trauma- und Entwicklungspsychologie eingesetzt werden
- Explorationen sind verpflichtend digital aufzuzeichnen und dem Gericht zu übermitteln (so kann man auch falsche Wiedergaben des Gutachters widerlegen)
- Gutachter und VB dürfen nicht vom Gericht/Richter ausgewählt werden, die Beauftragung der Gutachter und VB muss durch eine zentrale, unabhängige Stelle erfolgen (z.B. alle VB und Gutachter im Umkreis von x km, sind für das Gericht y einsetzbar, innerhalb dieses Radius muss das Zufallsprinzip entscheiden)
- Beweise müssen erhoben werden!
- Die Begutachtung muss zwangsläufig auch die Befragung der behandelnden Ärzte, Schulen, Kitas etc. enthalten, um sich nicht einfach zwischen zwei Aussagen entscheiden zu müssen
- Obergrenze für Gutachterkosten
- Sind Gutachten fehlerbehaftet, haben die Betroffenen ein Recht auf Schadensersatz.
- Sämtliche Gutachter/Verfahrensbeistände haben die Pflicht, den Betroffenen ihre Qualifikation vorzulegen. Sollte die Ausbildung bei einem Lobbyverband erfolgt sein oder den gesetzlich noch genau zu bestimmenden Kriterien nicht entsprechen, besteht das Recht, diesen Gutachtachter/Verfahrensbeistand unverzüglich abzulehnen.

### **Jugendamt**

- Jugendamtsmitarbeiter müssen austauschbar sein
- keine Beeinflussung und Absprache mit Verfahrensbeistand
- Stellungnahme der Jugendamtsmitarbeiter an Gerichte immer schriftlich
- ordnungsgemäße Protokollierung der Elterngespräche, Gegenzeichnen
- Beschwerdemöglichkeit und zeitnahe Bearbeitung
- gesetzlich verbrieftes Recht eines jeden Elternteils auf Akteneinsicht beim Jugendamt

### **Grundsätzliches**

- Eine Weitergabe persönlicher Daten ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen ist strafbar.
- Es dürfen keine Stellungnahmen mehr ans Gericht gehen, ohne dass diese zeitgleich den Betroffenen zugänglich gemacht werden.
- Verwaltungsbeamte sollten nach jedem Hausbesuch ein Protokoll vor Ort erstellen und eine Erstmeinung beschreiben, kann ein kurzes schriftliches Feedback sein.
- Fristen, wann muss eine Beschwerde bearbeitet sein
- einstweilige Anordnung im Umgangsrecht muss beschwerdefähig sein, Rechtsmittel möglich, wenn Wechselmodell im Rahmen des Umgangsrechts entschieden werden kann, muss es, da Eingriff ins Sorgerecht erfolgt, möglich sein, dies zu beenden!!!
- Absprachen unter den Beteiligten/Schweigepflichtsentbindung sollte es nicht mehr geben

### **Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO)**

Familiengerichtliche Verfahren müssen aufgezeichnet werden (Video- oder Tonaufnahmen), um Rechtsbeugungen, Nötigungen etc. überhaupt nachweisen zu können